

Präsident des Landgerichts a.D. Dr. Heinz Faßbender
Der Prozess gegen Lischka, Hagen und Heinrichsohn aus der Sicht des damaligen
Schwurgerichtsvorsitzenden*

I.

Der Prozess gegen Lischka, Hagen und Heinrichsohn begann am 23. Oktober 1979 vor der 15. Großen Strafkammer des Kölner Landgerichts am Appellhofplatz. Vor Beginn der Sitzung kam es zu tumultartigen Szenen vor dem Gerichtsgebäude sowie vor und im Saal, die den ordnungsgemäßen Ablauf zu beeinträchtigen drohten. Die aus Frankreich angereisten jüdischen Bürger, Betroffene und Angehörige von Betroffenen, befürchteten unsachliche Motive, weil für das Verfahren nur der zweit größte Sitzungssaal des Landgerichts Köln zur Verfügung stand, der nur eine eingeschränkte Zuhörerschaft zuließ. Im größeren Schwurgerichtssaal wurde indes seit einiger Zeit das als „Herstatt-Verfahren“ bekannt gewordene Wirtschaftsstrafverfahren mit einer Vielzahl von Angeklagten und Verteidigern verhandelt. Mit fast einstündiger Verspätung konnte die Schwurgerichtskammer die Verhandlung dann in der drangvollen Enge des Saales 133 beginnen – immer noch begleitet von „Assasin“¹-Rufen auf der Strasse.

Ich musste daher gleich zu Beginn klare Worte sprechen: Die Kammer werde nicht unter dem Druck der Strasse verhandeln und erst recht kein Urteil sprechen, welches ihr von der Strasse vorgegeben werde. Es sei schon schwierig genug, einen Sachverhalt aufzuklären, der 35 Jahre zu spät zur Verhandlung komme und in höchstem Maße affektlastig sei. Wenn die Protestbekundungen kein Ende fänden, werde die Kammer den Termin aufheben, da ein rechtsstaatliches Verfahren nicht gewährleistet sei. Diese Botschaft kam bei besonnenen französischen Beteiligten, nicht zuletzt beim Nebenkläger Serge Klarsfeld, an, und binnen kurzem trat vor und im Saal Ruhe ein.

Zu einem weiteren lautstarken Disput kam es, als ich die Angeklagten bei der Feststellung zur Person mit „Herr“ anredete und die im Sitzungssaal anwesenden Franzosen das in „Mörder“, „Massenmörder“ und „Schwerkrimineller“ korrigiert wissen wollten. Erneut musste ich klar machen, dass dies kein Sondergericht sei, bis zum Urteilsspruch die Unschuldsvermutung gelte und ich die Angeklagten folglich wie in jedem Verfahren meiner fünfjährigen Straf-

* Erschienen in: Anne Klein, Jürgen Wilhem (Hg.) NS-Unrecht vor Kölner Gerichten nach 1945, im Auftrag der Kölnischen Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit, Köln Greven Verlag 2003, S. 177-182.

¹ dtsh.: Mörder

kammertätigkeit mit „Herr“ anreden werde. „Von da an war das kein Thema mehr“, wie der spätere Spiegel-Redakteur Georg Bönisch es zutreffend formuliert hat.

II.

Da Lischka vollumfänglich von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte, Hagen und Heinrichsohn jede Kenntnis über die Vernichtung der von Frankreich nach Auschwitz und anderen KZs deportierten Juden abstritten, kam es für die Aufklärung und Überzeugungsbildung auf folgende Beweismittel an:

1. Entscheidendes Gewicht hatte die dienstliche Stellung der drei Angeklagten in Paris und ihre dienstliche Nähe zu den Judendeportationen: Kurt Lischka, inzwischen 70 Jahre alt, war seit November 1940 Stellvertreter des Beauftragten Chefs der Sicherheitspolizei (BdS) und des Sicherheitsdienstes (SD) für Belgien und Frankreich, Dienststelle Paris, und in Personalunion seit 15. Januar 1943 Kommandeur der Sicherheitspolizei von Paris. Seine Dienstzeit in Paris endete am 10. September 1943. Tatsächlich leitete Lischka den BdS bereits seit Oktober 1941 (bis Anfang Juni 1942), da sein Vorgesetzter, Dr. Helmut Knochen, auf Drängen des damaligen Militärbefehlshabers General von Stülpnagel, aus Gründen, über die wir nur Vermutungen anstellen konnten, zeitweilig abgerufen worden war. So hatte Lischka an dem Zustandekommen des ersten Transportes von Juden nach Auschwitz am 27. März 1942 entscheidenden Anteil.

Der bei Beginn des Prozesses 66-jährige Herbert Hagen war 1940 zunächst Leiter der Außenstelle der Sicherheitspolizei und des SD in Bordeaux und dort mit der Deportation der in Frankreich lebenden Juden befasst. So weist Theodor Dannecker, Leiter des Judenreferats beim BdS und SD in Paris, Hagen in einem frühen Fernschreiben an: „Festnahme männlicher Juden zwischen 18 und 65 Jahren und Überführung ins KZ-Lager Drancy bei Paris“. Nach Errichtung der Dienststelle des Höheren SS- und Polizei-Führers (HSSPF), Karl Oberg, wurde er dessen persönlicher Referent und zugleich Sachbearbeiter für Judenfragen beim HSSPF. Er war mit allen Judenfragen befasst und führte selbständig Besprechungen mit Vertretern der Vichy-Regierung (René Bousquet und Jean Leguay) und dem BdS durch, so auch in der Frage, was mit den bei der Großrazzia am 16./17. Juli 1942 festgenommenen Judenkindern zu geschehen habe.

Der damals 20-jährige Ernst Heinrichsohn war seit Oktober 1940 in Paris und dort im Judenreferat tätig. Ab Frühsommer 1942 oblag ihm die Sachbearbeitung der technischen Durchführung der Abtransporte der Juden vom Lager Drancy nach Auschwitz. Im Gegensatz zu Lischka und Hagen war er unmittelbar vor Ort mit den Deportationen der Juden befasst. Er nahm

auch an der ersten Sitzung des Aktionsausschusses vom 8./10. Juli 1942 teil, in der die Einzelheiten der Verhaftung und des „Abschubs“ besprochen wurden. Er begleitete im Sommer 1942 den als „Judenhasser“ bekannten Judenreferenten des BdS Dannecker bei seiner Reise in die Judenlager der unbesetzten Zone Frankreichs. In dem danach von Dannecker verfassten Bericht ist unmissverständlich von der Vernichtung der Juden die Rede. Von diesem Bericht bekam auch Heinrichsohn Kenntnis. Als beim letzten Transport die vorgesehene Zahl von 1.000 Juden nicht erreicht wurde, veranlasste Heinrichsohn, dass „greise Juden und Jüdinnen bis zu 82 Jahren aus dem Hospice de Rothschild abgeholt werden“. Heinrichsohn lagen auch alle Transportlisten vor, die mit deutscher Gründlichkeit zweisprachig geführt wurden. Zur Konfrontation Heinrichsohns mit seiner Vergangenheit kam es, als ihm eine Transportliste vorgehalten wurde, wo er bei einer Person neben einem Kreuzzeichen vermerkt hatte: „Schon Bahnhof Bobigny verstorben“. In dieser Situation hatte das Schwurgericht die Überzeugung, dass der Angeklagte erstmals bereit war, sich über seine wahren Kenntnisse zu äußern. Nachdem sein Verteidiger dazwischengetreten war und einen Antrag auf Unterbrechung der Sitzung gestellt hatte, erfolgte indes keine Einlassung.

2. Für die Beweisführung waren ferner die beim Einzug der Alliierten in Paris vorgefundenen Dokumente der Sicherheitspolizei und des SD sowie die Transportlisten von großer Bedeutung. Wenn auch nicht die gesamten Akten des BdS und HSSPF aus den Jahren 1942-44 zur Verfügung standen, so belegten jedenfalls die vorgefundenen Dokumente aus dem Jahr 1942 den für die Deportationen entscheidenden Zeitraum. Diese Dokumente deckten sich im Übrigen vollinhaltlich mit dem Sachverständigengutachten des Historikers Prof. Dr. Scheffler.

3. Im Gegensatz zu anderen NS-Verfahren kam den Zeugenaussagen in diesem Prozess keine so große Bedeutung zu. Zu den Verhältnissen im Lager Drancy wurden französische Zeuginnen und Zeugen gehört, die das Lager überlebt hatten. Sie konnten nur etwas zu dem Angeklagten Heinrichsohn sagen, weil dieser aufgrund seiner untergeordneten Dienststellung der einzige der drei Angeklagten gewesen war, der auch vor Ort im Lager tätig war. Auch von der SS-Bewachung des Lagers stand noch ein Zeuge zur Verfügung.

Wichtige Aufschlüsse über die Organisation, die Arbeitsweise und den Kenntnisstand der Beteiligten von der „Endlösung der Judenfrage“ erlangte das Schwurgericht durch die Vernehmungen des Leiters der Dienststelle des BdS der Niederlande, Dr. Harster, und des Judenreferenten Zoepf. Sie waren vom Schwurgericht des Landgerichts München zu 15 und neun

Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden, die sie unter Anrechnung von Internierungshaftzeiten zwischenzeitlich verbüßt hatten. Ihnen stand deshalb kein Auskunftsverweigerungsrecht mehr zu, im Gegensatz zu den als Zeugen geladenen Mitarbeitern aus der Dienststelle des BdS und HSSPF in Paris, die nach Belehrung davon auch Gebrauch machten. Es hinterließ einen unangenehmen Nachgeschmack, bei der Vernehmung von Harster und Zoepf zu ihrer Person zu erfahren, zu welcher hohen Stellungen in Justiz und Ministerien diese beiden Zeugen, zumeist enge Kollegen der Angeklagten, es nach dem Krieg gebracht hatten.

III.

Für das Schwurgericht stellte sich sodann die Frage, wie die Angeklagten zu bestrafen waren: Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Täterschaftsproblematik bei der Judenermordung kam nur Hitler, Himmler und Heydrich bei dem grausamen, heimtückischen Mord aus niedrigen Beweggründen Täterqualifikation zu, so dass die Angeklagten rechtlich als Gehilfen einzuordnen waren. Es stand danach ein Strafraum von drei bis 15 Jahren Freiheitsstrafe zur Verfügung. Bei den Überlegungen zur Höhe der jeweils verhängten Einzelstrafen spielten folgende Umstände eine Rolle: Die Straftaten lagen 35 Jahre zurück, so dass die Angeklagten nunmehr ältere Männer zwischen 60 und 70 Jahren waren. Alle drei Angeklagten waren nicht die führenden Köpfe der Endlösung der Judenfrage in Frankreich. Wichtig waren sowohl die Dauer ihrer Tätigkeit beim BdS in Paris als auch der Grad ihrer Einflussnahme auf die Deportationen. Dennoch konnte die Strafe kein Äquivalent für die Zahl der Tausenden von Opfern sein, die durch Mitwirkung der Angeklagten ihr Leben verloren hatten. Mehr noch als durch die Zahl der Opfer wurde die Dimension des unmenschlichen Geschehens jedoch durch eine Transportliste sinnfällig, aus der hervorging, dass Großeltern, Eltern und Kinder, also drei Generationen, einer Familie von Drancy nach Auschwitz verschickt und dort vernichtet worden waren.

Gegenüber den Angeklagten Lischka und Hagen nahm das Gericht eine andere Gewichtung vor als die von der Staatsanwaltschaft beantragte. Es verhängte gegen Hagen die höhere Freiheitsstrafe von 12 Jahren, weil nur bei Hagen festgestellt werden konnte, dass er den Rassenhass der Führung teilte. Bereits sehr früh, im Jahr 1937, hatte Hagen die Leitung des Referats II 112 (Judenreferat) beim SD-Hauptamt übernommen. Sein Vorgesetzter war Prof. Dr. Franz-Alfred Six, bei dem er 1940 im Fach Zeitungswissenschaften seine Diplomarbeit über

das „Judentum in England“ schrieb.² Deutlich geht Hagens Einstellung auch aus dem Schlussabschnitt seiner gemeinsam mit Six verfassten Propagandabroschüre „Das Weltjudentum“ hervor. Hagen war ein Mann der ersten Stunde in Frankreich. Als bald wurde er als Außenstellenleiter in Bordeaux eingesetzt, einer wichtigen Außenstelle, wegen der Nähe zu Spanien und des gesamten südwestlichen Küstenabschnitts. Als persönlicher Referent und Judensachbearbeiter beim HSSPF Oberg in Paris stand er dann in vorderer Linie des Geschehens.

IV.

Schließlich hat sich das Gericht gefragt, warum ein solches Strafverfahren auch Jahrzehnte nach den Taten noch durchgeführt werden musste. Dazu möchte ich meine am 11. Februar 1980 in der Urteilsbegründung an die Angeklagten gerichteten Schlussworte wörtlich wiedergeben – sie sind durch den unerlaubten, heimlichen Tonbandmitschnitt eines Spiegelredakteurs erhalten geblieben: „Was soll ein solches Verfahren vierzig Jahre danach, mit Leuten, die nicht mehr in SS-Uniform erscheinen, Reitstiefel tragen und wohlgenährt sind, sondern, um es einmal deutlich zu sagen, altersgemäß abgebaute Persönlichkeiten. Da verhandelt man über drei Monate, man sieht diese Leute ständig vor sich und sieht, dass sie sich von den eigenen Eltern und Verwandten gleichen Alters in Erscheinungsbild und Lebensweise nicht unterscheiden, und da wird einem Angst und Bange. Man kann nämlich zu ihnen keinen Abstand herstellen. Von jedem anderen Täter, den wir vor dem Schwurgericht hatten, sei es Raub- oder Sexualmörder, kann man sich distanzieren. Von ihnen dagegen nicht. Das ist die große Gefahr: Dass das, was damals mit ihrer Mithilfe passiert ist, durch uns oder nachfolgende Generationen immer wieder passieren kann und teilweise ja auch, wenn man die Welt mit offenen Augen verfolgt, wenn auch nicht mit Juden so doch mit anderen Völkern, in anderen Staaten wieder passiert. Darum ist ein solches Verfahren auch noch vierzig Jahre danach notwendig. Sie können uns glauben, dass es uns keine Freude bereitet, sie zu verurteilen, dass es aber auf der anderen Seite nach diesen drei Monaten unbedingt erforderlich geworden ist, weil das, was damals geschehen ist, nicht noch einmal geschehen darf: Nicht mit Juden, nicht mit Arabern, nicht mit anderen Völkerschaften, und weil gerade wir Intellektuellen, wir Akademiker, so sehr gefährdet sind, uns auf solche Karriererösser zu schwingen, darum mussten auch die Strafen merklich ausfallen.“³

² Neben seiner universitären Tätigkeit leitete Six von 1937 bis 1940 die Abteilung II 1 (Weltanschaulicher Gegner) des SD, war dann als Chef des „Vorkommando Moskau“ der Einsatzgruppe B Praxis am Massenmord in Osteuropa beteiligt, leitet ab 1941 die Abteilung VII (Weltanschauung) des RSHA und ab 1942 zudem die Abteilung Kulturpolitik im Auswärtigen Amt. Siehe Lutz Hachmeister, *Der Gegnerforscher. Die Karriere des SS-Führers Franz Alfred Six*, München 1998.

³ Abgedruckt in leicht veränderter Form in: *Der Spiegel*, 18.2.1980, S. 46-49, hier S. 48 f.

